

## FAQs auslaufende EEG-Förderung Kündigung der Einspeiseverträge

Stand: 22.12.2020

### Information zum aktuellen Stand des neuen EEGs 2021

Mit der Verabschiedung des neuen EEGs 2021 durch den Bundestag am 17.12.2021 haben sich die Regelungen zur auslaufenden EEG-Förderung grundlegend geändert. Die nachfolgenden Informationen sind an den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens angepasst. Die nachfolgenden FAQs sind aber ggf. noch von der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU abhängig.

#### Allgemeine Fragen zum Förderende:

#### Wieso wird mein Vertrag zum Jahresende gekündigt?

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist eine feste Vergütungsdauer vorgeschrieben. Da für Ihre Anlage die festgeschriebene EEG-Vergütung endet, endet auch die gesetzlich vorgeschriebene Abnahme- und Vergütungspflicht durch den Netzbetreiber. Eine weitere Vergütung durch das Bayernwerk ist deswegen nicht möglich.

Da der Einspeisevertrag grundsätzlich nicht verpflichtend ist und zu dieser Zeit einige individuelle Verträge abgeschlossen wurden, senden wir an alle Erzeugungsanlagenbetreiber vorsorglich eine Kündigung.

#### Kann ich der Kündigung widersprechen?

Grundsätzlich steht es Ihnen frei dieser Vertragsbeendigung zu widersprechen. Wir reagieren mit unserem Vorgehen jedoch lediglich auf die aktuell gültige Rechtslage.

#### Was passiert, wenn ich gar keinen separaten Einspeisevertrag habe?

Die grundsätzlichen Regelungen bzgl. Ihrer Einspeiseanlage sind durch das EEG festgelegt. Sollte Ihre Anlage bereits 20 Jahre EEG-Vergütung erhalten haben, so läuft diese auch ohne einem separat geschlossenem Einspeisevertrag aus. Die Kündigung des Einspeisevertrags ist für das Bayernwerk eine rechtlich notwendige Formsache.

#### Meine Anlage wurde vor Einführung des EEG an das Netz angeschlossen. Gelten für mich auch die Regelungen des EEG?

Ja. Sofern die Inbetriebnahme vor dem Inkrafttreten des EEG (Jahr 2000) erfolgte, wird diese so behandelt, als ob die Inbetriebnahme im Jahr 2000 vorgenommen wurde. Es gelten daher auch die Regelungen des EEG. Diese besagen, dass die ursprüngliche Vergütung nach 20 Jahren, plus das jeweilige Inbetriebnahmejahr, jeweils zum 31.12. ausläuft.

Konkretes Beispiel: Ihre Anlage wurde 1998 in Betrieb genommen, so gilt nach dem EEG auch das Jahr 2000 als Inbetriebnahmejahr. Das Förderende nach altem Gesetz ist für solche Anlagen deswegen der 31.12.2020 (Außer Wasserkraftanlagen).

## Wird mein eingespeister Strom nach Ablauf der 20 Jahre („Förderende“) vom Gesetzgeber weiterhin vergütet?

Nach Ablauf der 20 Jahre besteht weiterhin die Möglichkeit Einspeisevergütung zu erhalten. Diese weicht von der bisherigen Vergütungshöhe ab und ist abhängig vom Jahresmarktwert (ca. 2 bis 5 ct/kWh). Sie ist an bestimmte Bedingungen geknüpft:

- Für Anlagen kleiner/gleich 100 kW; Zeitliche Befristung bis zum 31.12.2027
- Für Windenergieanlagen: Zeitliche Befristung bis zum 31.12.2021/22 und Altholzanlagen: Zeitliche Befristung bis zum 31.12.2026
- Für alle anderen Anlagen > 100 kW besteht bei weiterer Einspeisung die Verpflichtung die eingespeiste Energiemenge einem Stromhändler (Direktvermarkter) anzubieten.

## Welche Möglichkeiten habe ich nach Ablauf der Förderung?

Über die möglichen Optionen informieren wir auf unserer Internetseite:

<https://www.stromnetz-olching.de/de/strom/energie-einspeisen/foerderende-eeg.html>.

## Lohnt sich die Umrüstung auf Eigenbedarf für mich?

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir als Netzbetreiber keine verbindlichen Aussagen zur Wirtschaftlichkeit von einzelnen Anlagen treffen können. Darüber hinaus ist die optimalste Variante immer auch von der spezifischen Anlage abhängig.

## An wen kann ich mich für Rückfragen wenden?

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter den bekannten Kontaktdaten zur Verfügung.

## Welche dieser Optionen würden sie empfehlen?

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in diesem Fall keine (rechtliche) Beratung durchführen können. Ihre Anlagen unterscheiden sich zusätzlich je nach Alter, Größe oder Zustand voneinander, weshalb eine allgemeine Empfehlung nicht möglich ist. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der einzelnen Optionen können nur Sie selbst bewerten.

## Was passiert mit meinen Abschlagszahlungen nach Förderende?

Die Abschlagszahlungen sind abhängig von der durch Sie gewählten Option. Sollten Sie sich für die Option der Überschuss- oder Volleinspeisung ohne einen Direktvermarkter entscheiden, erhalten Sie den jeweils gültigen Jahresmarktwert (abzüglich der gesetzlichen Vermarktungspauschale) vom Netzbetreiber.

## Was passiert mit Netzanschlussverträgen?

Diese Verträge sind von der vorliegenden Kündigung nicht betroffen. Sie betrifft ausschließlich die Einspeiseverträge.

## Kann ich einfach „Nichts“ tun?

Nach Ablauf der 20 Jahre besteht weiterhin die Möglichkeit „Nichts“ zu tun und eine Einspeisevergütung zu erhalten. Dies gilt jedoch nur zeitlich befristet für Anlagen einschließlich 100 kW bis Ende 2027 und für Windenergieanlagen und Altholz Anlagen bis Ende 2022 bzw. 2026“. Die dann gültige Vergütungshöhe weicht von ihrer bisherigen ab und ist abhängig vom Jahresmarktwert (ca. 2 bis 5 ct/kWh).

Alle anderen Anlagen größer 100 kW wie z. B. größere Solaranlagen bedürfen zwingend der Vermarktung durch einen Direktvermarkter.

## Muss ich meine Anlage technisch anpassen?

Je nachdem für welche Option Sie sich nach Ablauf der 20 Jahre entscheiden, kann es sein, dass Sie das Messkonzept und/oder die Messung anpassen müssen. Weitere Details sind in den vorgenannten Optionen enthalten.

## Welche Kosten kommen auf mich zu, wenn ich auf Eigenverbrauch umstelle?

Neben den Kosten für den Umbau vor Ort fallen folgende Kosten für den Betrieb der Anlage seitens des Gesetzgebers an:

Bei Umstellung auf Eigenverbrauch wird bei Anlagen größer 30 kW oder bei mehr als 30.000 kWh Eigenverbrauch die EEG Umlage in Höhe von 40 % auf die Menge des die Freigrenze übersteigenden Eigenverbrauchs in Rechnung gestellt. Ein separater Erzeugungszähler ist notwendig.

Sofern die Anlage schon vor dem 01.08.2014 im Eigenverbrauch betrieben wurde, ist keine EEG Umlage zu bezahlen, da dann die Anlage als Bestandsanlage gilt.

## Lohnt sich die Umrüstung auf Eigenverbrauch für mich?

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in diesem Fall keine rechtliche Beratung durchführen dürfen.

**Auf zusätzliche Nachfrage:** Einkalkulieren müssen Sie als Betreiber von Einspeiseanlagen, dass Sie für selbst verbrauchten Strom ggf. EEG-Umlage bezahlen müssen. Des Weiteren ist die Umrüstung der Elektroinstallation an ihrer Verbrauchsstelle mit Kosten verbunden.

Leider ist es uns nicht möglich verbindlich Aussagen zur Wirtschaftlichkeit zu treffen. Dies ist immer von Anlage zu Anlage unterschiedlich.

## Kann ich meine Anlage auch vor Ablauf der 20 Jahre auf Eigenverbrauch umstellen?

Grundsätzlich können Sie Ihre Anlage auch vor dem genannten Stichtag auf Eigenverbrauch umstellen. Beachten Sie hierzu unbedingt die technisch verpflichtenden Voraussetzungen.

## Was passiert mit meiner Anlage, wenn ich keinen Termin zur Umstellung rechtzeitig zum Stichtag bekommen?

Abhängig vom gewählten Einspeisekonzept ergeben sich unterschiedliche Konstellationen. Details sind in den vorgenannten Optionen enthalten. Festgelegte Übergangsfristen durch den Gesetzgeber sind zu beachten.

## Kann meine Anlage weiterhin am Netz angeschlossen bleiben?

Ja, die Anschlusspflicht nach EEG besteht fort, weil diese unabhängig von der EEG-Förderpflicht ist. Dies ist durch die Wahl einer der vorgenannten Optionen abgedeckt.

## Kann eine gemeinsame Messung auch erhalten bleiben, wenn die EEG-Vergütungen der einzelnen Anlagen unterschiedlich enden?

Ja, eine gemeinsame Messung kann grundsätzlich erhalten bleiben. Wichtig ist hierbei allerdings, dass die Aufteilung in Tranchen vorab mit dem Netzbetreiber bilateral abgestimmt werden muss.

Deswegen sollten Sie sich unbedingt mit ihrem Kundenbetreuer abstimmen. Es ist weiterhin möglich den gesamten Energiepark über eine technische Vorrichtung nach § 9 zu regeln. Die Entschädigung erfolgt auf Basis des Messwertes der Übergabemessung und wird je Park entweder leistungsanteilig oder nach Referenzerträgen aufgeteilt. Eine Meldung des Anlagenbetreibers z. B. er hätte je Stufe nur die ausgeforderten Anlagen runtergefahren führt zu keiner Änderung der Entschädigungslogik. Für eine echte Aufteilung sind definitiv Untermessungen einzubauen.

## Muss ich am Einspeisemanagement weiter teilnehmen?

Ja, denn die Teilnahme am Einspeisemanagement ist eine technische Anschlussbedingung. Die Pflicht zur Einhaltung besteht weiterhin nach §14 EEG.

Die Einspeisemanagement -Teilnahmepflicht besteht, soweit die Anlage bisher dem Einspeisemanagement unterlag. Sie ist nicht von der Förderfähigkeit abhängig.

## Kann ich auch mit meinem „alten“ SLP-Zähler in die Direktvermarktung wechseln?

Grundsätzlich „ja“, die Direktvermarktung erfolgt über einen Stromhändler (Direktvermarkter) an der Strombörse, hierzu ist eine Anmeldung des Direktvermarkters beim Netzbetreiber erforderlich. Jedoch geht das nur, wenn der Strom vollständig in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird. In den bestehenden Marktprozessen ist eine Direktvermarktung mit einem Arbeitszähler (SLP-Zähler) nach aktueller Fassung nicht vorhanden. Daher bitten wir Sie vorerst von derartigen Anmeldungen Abstand zu nehmen.

Eine Änderung der vorhandenen Zähler ist bei dieser Option nicht erforderlich, bis das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die Markterklärung für intelligente Messsysteme veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt bleiben fünf Jahre zur Nachrüstung mit einem intelligenten Messsystem.